



Bezirksverband Mittelfranken

Markus Erlinger, Kirchfeldstr. 36, 91598 Colmburg

Tel. 09803/9322975 – Fax: 09803/9322974 – Email: vorsitzender1@mittelfranken.bllv.de

Verschlechterungen bei familienpolitischer Teilzeit und Beurlaubung: Doppelte Benachteiligung der Lehrkräfte an Grund-, Mittel- und Förderschulen

(nach einem Kommentar von Hans Rottbauer, Abt. Dienstrecht und Besoldung BLLV)

Im Info-Dienst 03/2026 berichteten wir darüber, dass ab dem 1. September 2027 in Bayern wesentliche Einschränkungen für die familienpolitische Teilzeit und Beurlaubung in Kraft treten werden. Jetzt legte das Finanzministerium in einem Schreiben nach und verdeutlichte die Verschlechterungen.

Danach kann die familienpolitische Teilzeit zur Kinderbetreuung nur noch bis zum 14. Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden (bis zum 31.8.27: 18. Lebensjahr). Für Kinder ab Vollendung des 14. Lebensjahres ist diese Teilzeitform oder eine Beurlaubung nur noch dann zulässig, wenn eine Pflegebedürftigkeit aufgrund eines ärztlichen Gutachtens nachgewiesen wird. Nach dem Gesetzeswortlaut ist eine „tatsächliche Betreuung“ erforderlich. Erfolgt die Betreuung im Wesentlichen durch Dritte (Fremdbetreuung), so wird der Antrag grundsätzlich nicht bewilligt. Auch der Mindestumfang der Teilzeit wird erhöht. Derzeit beträgt die Mindeststundenzahl 6 Wochenstunden; diese wird auf mindestens neun Stunden angehoben.

Im Schreiben des Finanzministeriums wird darauf verwiesen, dass ja die Einschränkungen dadurch abgemildert würden, da man Antragsteilzeit beanspruchen könne. Damit werde eine Reduzierung des Stundenmaßes bis auf die Hälfte der Vollzeit ermöglicht. Der Anstieg gehe deshalb lediglich von 30 auf 50% der Arbeitszeit.

Die Lehrkräfte an Grund-, Mittel- und Förderschulen müssen solche Äußerungen als Hohn empfinden. Offensichtlich weiß man im Ministerium nicht, dass seit dem Jahr 2020 das Piazzolo-Papier gilt und die Antragsteilzeit ein Mindestmaß von 24 Unterrichtsstunden an den Grund- und Mittelschulen und von 23 an den Förderschulen gilt. Damit widerspricht die Aussage des Finanzministeriums den eigenen gesetzlichen Vorgaben. Seit 2020 hat sich Zahl der Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit und der Fälle von Teildienstfähigkeit um ein Mehrfaches erhöht – ein Spiel mit der Gesundheit der Beschäftigten.

Es ist deshalb dringend erforderlich, dass die Benachteiligungen der Lehrkräfte und Fachlehrkräfte dieser Schularten endlich beseitigt wird. Somit wird es höchste Zeit, dass das unglückselige Piazzolo-Paket endlich verschwindet.

Es bleibt dabei: Besoldungserhöhung erst ab Oktober

Seit 1.4.26 ist das Tarifiergebnis für die Arbeitnehmer der Länder umgesetzt. Doch für Bayerns Beamtinnen und Beamten gilt der Erhöhung des Gehalts und der

Versorgungsbezüge trotz unserer Proteste erst ab dem 1.10.26. Begründet wird die Verzögerung der Besoldungserhöhung mit der angespannten Haushaltslage.

Doch ist es nicht verständlich, dass Bayern als einziges Bundesland diese deutliche Verschiebung um sechs Monate vorsieht. Damit bricht man eine jahrzehntelange Tradition und stellt die eigenen Beschäftigten schlechter als andere. Die meisten Länder kündigten eine zeit- und systemgerechte Übernahme des Tarifiergebnisses an. Damit haben die bayerischen Beamtinnen und Beamten in den Jahren 2026 und 2027 einen Verlust von rund 1.800 € hinzunehmen.

Vergleich verschiedener Teilzeitmöglichkeiten

Teilzeit in Elternzeit	familienpolitische Teilzeit
Elternzeit ist Bundesrecht und kann deshalb vom Bundesland Bayern nicht verweigert oder abgeändert werden (Rechtsanspruch)	Diese Teilzeitform kann aus zwingenden dienstlichen Gründen abgelehnt werden. Der Landtag kann die Möglichkeiten erweitern oder (wie jetzt geplant) einschränken.
Anspruch auf monatlich 30 € Zuschuss zur privaten Krankenversicherung	Es besteht kein Anspruch auf einen entsprechenden Zuschuss.
Beihilfeanspruch von 70% auch bei einem Kind	Beihilfeanspruch bei einem Kind von 50% - bei zwei und mehr Kindern: 70%
Keine Mindeststundenzahl vorge-schrieben – höchstens jedoch 18 bis 23 Stunden je nach Schulart	Mindeststundenzahl: bis 31.08.27: 6 Stunden ab 01.09.27: 9 Stunden
Ein Abbruch der Elternzeit ist bei einer weiteren Schwangerschaft möglich. Damit besteht ab Beginn des Mutterschutzes ein Anspruch auf eine Gehaltszahlung wie vor der Elternzeit (in der Regel damit Vollgehalt)	Auch während des Mutterschutzes für die Geburt des weiteren Kindes bleibt das Gehalt entsprechend der bisherigen Teilzeitbeschäftigung
Ein Anspruch besteht bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres eines Kindes. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume überschneiden. Ein Anteil von bis zu 24 Monaten ist bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres übertragbar.	Gegenwärtiger Anspruch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (gilt bis zum 31.08.27). Zukünftiger Anspruch bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (gilt ab dem 01.09.27)

Beamtenbund lässt Beamtenbesoldung gerichtlich überprüfen

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17.09.25 empfohlen wir den Mitgliedern noch vor dem Jahreswechsel Widerspruch hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Besoldung einzulegen. 63.000 Beamtinnen und Beamten legten daraufhin Widerspruch ein. Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Urteil nämlich festgestellt, dass die Besoldung der Berliner Beamten nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht. Der BBB stellt Mustertexte zur Verfügung, um die Verfassungsmäßigkeit der Besoldung in Bayern überprüfen zu lassen.

Darüber hinaus erhob jetzt flankierend der Beamtenbund Popularklage. Damit wird für eine verfassungsrechtliche Abklärung gesorgt.